

**Österreichische Botschaft
P r a g**

GZ 430/4/2007

V E R B A L N O T E

Die Österreichische Botschaft in Prag entbietet dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik ihre Hochachtung und beehrt sich im Namen der österreichischen Bundesregierung die Zustimmung Österreichs zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechischen Republik zur Änderung und Ergänzung der Vereinbarung zwischen Regierung der Tschechischen Republik und der österreichischen Bundesregierung über die Errichtung von festgelegten Stellen auf touristischen Wegen vom 9. Dezember 2005, in folgender Fassung bekannt zu geben:

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Tschechischen Republik (in der Folge „Vertragsparteien“) haben gemäß den Bestimmungen des Artikel 1 Abs. 3 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über den Grenzübertritt auf touristischen Wegen und über den Grenzübertritt in besonderen Fällen¹ vom 17. September 2005 zur Änderung und Ergänzung der Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechischen Republik über die Errichtung von festgelegten Stellen auf touristischen Wegen² vom 9. Dezember 2005 (in der Folge „Vereinbarung“) Folgendes vereinbart:

1. In Artikel 1 der Vereinbarung wird das Verzeichnis der festgelegten Stellen auf touristischen Wegen um die festgelegte Stelle Stadlberg – Pohoří na Šumavě ergänzt und es werden der folgende Benützungsumfang und folgende Öffnungszeiten bestimmt:

Festgelegte Stellen auf touristischen Wegen	Grenzabschnitt/ Grenzzeichen	Benützungsumfang	Öffnungszeiten
Stadlberg – Pohoří na Šumavě	IV/4	Fußgänger, Radfahrer, Schifahrer, Reiter mit Pferden	1.4. – 31.10. 6.00 – 22.00 1.11. – 31.3. 8.00 – 18.00

2. In Artikel 1 der Vereinbarung werden bei der festgelegten Stelle Seefeld/Kadolz – Jaroslavice der Benützungsumfang und die Öffnungszeiten geändert und folgendermaßen bestimmt:

¹ Kundgemacht in BGBI. III Nr. 85/2006.

² Kundgemacht in BGBI. III Nr. 86/2006.

- 2 -

Festgelegte Stellen auf touristischen Wegen	Grenzabschnitt/ Grenzzeichen	Benutzungsumfang	Öffnungszeiten
Seefeld/Kadolz - Jaroslavice	VIII/66 – VIII/67	Fußgänger, Radfahrer, Schifahrer, Reiter mit Pferden, Motorräder bis 50 ccm	1.4. – 31.10. 6.00 – 22.00 1.11. – 31.3. 6.00 – 20.00

Die Note der Tschechischen Republik vom 11. April 2007 und diese korrespondierende Note bilden eine Vereinbarung zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechischen Republik, mit der die Vereinbarung zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechischen Republik über die Errichtung von festgelegten Stellen auf touristischen Wegen vom 9. Dezember 2005 geändert und ergänzt wird, die am fünfzehnten Tag nach dem Tag des Einlangens dieser Note bei der Tschechischen Republik in Kraft tritt.

Die Österreichische Botschaft in Prag benutzt diesen Anlass, dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik erneut ihre ausgezeichnete Hochachtung zu versichern.

Prag, am 29. Juni 2007

L. S.

An das
Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
der Tschechischen Republik

P r a g

